

1. PRÄAMBEL

1.1. Förderinstitution und -ziele

Die Energieagentur Mittelbaden gGmbH (EAMB) gewährt Förderberechtigten im Rahmen des Klimafonds Mittelbaden bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen finanzielle Zuschüsse. Ziel ist es dabei, gemeinsam mit den Förderberechtigten Treibhausemissionen zu verringern und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaziele zu leisten.

1.2. Anwendungsbereiche

Klimaschutzmaßnahmen der Förderberechtigten können sich u. a. auf die Nutzung von erneuerbaren Energien, Naturschutzprojekte oder von energieeffizienten Gebäudetechnologien und auf die Verwendung nachhaltiger, umweltschonender Mobilitätslösungen beziehen.

1.3. Allgemeine und besondere Bedingungen

Neben diesen Allgemeinen Bedingungen können besondere Bedingungen in Bezug auf die Abwicklung der konkreten Klimaschutzmaßnahmen gelten.

1.4. Regelungen zu Naturschutzprojekten

Für Naturschutzprojekte gelten erweiterte Bewertungskriterien.

2. FÖRDERFÄHIGE KLIMASCHUTZMASSNAHMEN

2.1. Publikation

Die förderfähigen Klimaschutzmaßnahmen werden durch den Beirat des Klimafonds Mittelbaden festgelegt und auf der Internetseite www.klimaschutz-mittelbaden.de in jeweils aktuellster Version veröffentlicht („Maßnahmenliste“).

2.2. Anpassung

Der Beirat des Klimafonds Mittelbaden ist berechtigt, die Fördergegenstände, die Förderbedingungen und die Fördersätze der Maßnahmenliste jederzeit zu verändern.

2.3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses aus der Maßnahmenliste besteht für Förderberechtigte als Antragsteller weder dem Grunde noch der Höhe nach.

3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

3.1. Förderberechtigter Personenkreis

Generell sind natürliche und juristische Personen im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden förderberechtigt. Abschließende Festlegungen sind in den besonderen Förderbedingungen der konkreten Klimaschutzmaßnahmen getroffen.

3.2. Rückzahlung bei Erlöschen der Bedingungen

Die geförderten Klimaschutzmaßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses über den in den besonderen Förderbedingungen der konkreten Klimaschutzmaßnahmen festgelegten Zeitraum betrieben werden. Andernfalls sind die erhaltenen Zuschüsse an die EAMB zurückzuerstatten.

3.3. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Förderantrag wird gestellt, bevor die Durchführung der Maßnahme beauftragt wird. Die EAMB behält sich das Recht vor, von diesen Vorgaben in gesonderten Bedingungen oder im Einzelfall abzuweichen.

3.4. Begrenzte Anzahl von Förderungen

Pro Kalenderjahr kann in jedem Förderbereich nur für eine Klimaschutzmaßnahme aus der Maßnahmenliste ein Antrag auf Zuschussgewährung gestellt werden. Die EAMB behält sich das Recht vor, bei einzelnen Maßnahmen von diesen Vorgaben in gesonderten Bedingungen oder im Einzelfall abzuweichen.

3.5. Kumulierung von Fördermitteln

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln aus Förderprogrammen auf EU,- Bundes,- Landes, oder Kommunalebene darf eine maximale Förderquote von 60 Prozent nicht überschritten werden. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der EAMB anzuzeigen. Der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuss wird in diesem Fall so gekürzt, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer an die EAMB zurückzuerstatten.

4. FÖRDERANTRAG

4.1. Angaben

Der Förderberechtigte hat zur Gewährung des Zuschusses bei der EAMB einen Förderantrag auszufüllen. Der Förderantrag kann von der Internetseite www.klimaschutz-mittelbaden.de heruntergeladen werden. Die dortigen Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Bei Nichtbeachtung behält sich die EAMB die Rückforderung der Zuschüsse nach Maßgabe dieser Förderbedingungen vor.

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!
Service-Telefon 0 72 22 / 15 90 80
klimafonds@energieagentur-mittelbaden.de

Herausgeber
Energieagentur Mittelbaden gGmbH
Im Wöhr 6
76437 Rastatt
www.energieagentur-mittelbaden.de
kontakt@energieagentur-mittelbaden.de

4.2. Bedingungen

Der Förderantrag ist zu den von der EAMB vorgegebenen Bedingungen zu stellen. Der Förderberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Unterlagen bei der Antragstellung beigefügt sind. Die EAMB behält sich das Recht vor, ausschließlich vollständige Anträge zu bearbeiten.

4.3. Unterlagen

Sofern im Rahmen der Antragsbearbeitung Originale eingereicht worden sind, werden diese von der EAMB nicht zurückgesandt.

5. VERFAHREN

5.1. Reihenfolge der Bearbeitung

Die Förderanträge werden durch die EAMB in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

5.2. Mittelausschöpfung

Sollten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschuss keine monetären Mittel im Klimafonds Mittelbaden mehr vorhanden sein, so wird der Förderberechtigte über diese Tatsache informiert. Die Mittelausschöpfung führt mit Blick auf den Förderantrag dazu, dass dem Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht entsprochen wird.

5.3. Fördermitteilung

Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen teilt die EAMB dem Antragsteller die Fördermittelzusage oder -absage in Textform mit. In Förderzusagen wird ein Realisierungszeitraum (z. B. sechs Monate) genannt, innerhalb dessen die Umsetzung der Maßnahme vorzusehen ist und das zugesagte Fördergeld reserviert bleibt. Auf Anfrage ist die Verlängerung des Realisierungszeitraums möglich.

5.4. Umsetzungsnachweise

Die Durchführung der Maßnahme wird von dem Fördernehmer mit geeigneten Unterlagen (z. B. Rechnungskopien) in Absprache mit dem Team der EAMB nachgewiesen. Die entsprechenden Belege sind bei der EAMB einzureichen.

5.5. Mittelauszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Bankkonto.

6. DATENSCHUTZ

Die Antragsteller stimmen zu, dass alle mit der Antragstellung zusammenhängenden Daten gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden können. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb der EAMB findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt (z. B. zur Vermeidung von Doppel-Förderungen). Nach dem Ende von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden die persönlichen Daten gelöscht. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz lesen Sie unser Informationsblatt „Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ oder unsere Datenschutzhinweise auf www.energieagentur-mittelbaden.de/datenschutz oder Sie sprechen uns an.

7. SONSTIGE REGELUNGEN

7.1. Haftung

Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten der EAMB im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.

7.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rastatt.

* Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Bedingungen an einigen Stellen nur männliche Bezeichnungen verwendet. Selbstverständlich schließen wir das weibliche Geschlecht oder andere geschlechtliche Identitäten immer mit ein.

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!
Service-Telefon 0 72 22 / 15 90 80
klimafonds@energieagentur-mittelbaden.de

Herausgeber
Energieagentur Mittelbaden gGmbH
Im Wöhr 6
76437 Rastatt
www.energieagentur-mittelbaden.de
kontakt@energieagentur-mittelbaden.de